Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12139**

18. Wahlperiode 26.04.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11625 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG. Das bisher geltende Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vom 31. Januar 2001 (BGBl. S. 170), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2016 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, wird durch ein neues Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz – FuAG) ersetzt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Neugestaltung der Regelungen im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Neugestaltung der Regelungen im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

G. Gender-Mainstreaming

Die Regelungen zum Gender-Mainstreaming wurden beachtet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11625 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) § 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 4 Absatz 113 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2473)“ ersetzt.

         bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. 1997 Nr. L 46, S. 25), die durch die Richtlinie 98/85/EG der Kommission vom 11. November 1998 (ABl. Nr. L 315, S. 14) geändert worden ist“ durch die Wörter „Richtlinie 2014/90/EU über Schiffsausrüstung (ABl. 2014 Nr. L 257, S. 146)“ und die Wörter „Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 144, S. 1)“ durch die Wörter „Richtlinie 2009/45/EG über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EU 2009 Nr. L 163, S. 1)“ ersetzt.

      bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist“ durch die Wörter „Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist“ ersetzt.

         bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1946) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 120 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist“ ersetzt.

   b) § 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

         „Im Sinne dieses Gesetzes ist“.

         bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„1. „Funkanlage“ ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis, das

a) bestimmungsgemäß Funkwellen zum Zweck der Funkkommunikation oder der Funkortung ausstrahlt und/oder empfängt, oder

b) Zubehör, wie zum Beispiel eine Antenne, benötigt, damit es bestimmungsgemäß Funkwellen zum Zweck der Funkkommunikation oder der Funkortung ausstrahlen und/oder empfangen kann;“.

ccc) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Markt“ die Wörter „der Europäischen Union;“ eingefügt.

ddd) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Funkanlagen“ die Wörter „in der Europäischen Union“ eingefügt.

eee) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. „Konformitätsbewertungsstelle“ eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt;“.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wenn die Kommission Durchführungsrechtsakte erlässt, in denen sie festlegt, ob bestimmte Kategorien elektrischer oder elektronischer Produkte der Definition in Absatz 1 Nummer 1 entsprechen, sind diese zu berücksichtigen.“

c) In § 4 Absatz 3 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „Funkanlagen müssen in bestimmten Kategorien oder Klassen, die die Kommission gemäß Artikel 44 der Richtlinie 2014/53/EU in delegierten Rechtsakten festlegt“ durch die Wörter „Funkanlagen bestimmter Kategorien oder Klassen müssen, sofern und soweit die Kommission gemäß Artikel 44 der Richtlinie 2014/53/EU dies in delegierten Rechtsakten festgelegt hat“ ersetzt.

d) § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hersteller von Funkanlagen und von Software, die die bestimmungsgemäße Verwendung von Funkanlagen ermöglicht, haben der Bundesnetzagentur und der Kommission unter Berücksichtigung der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU Informationen über die Konformität beabsichtigter Kombinationen von Funkanlagen und Software mit den grundlegenden Anforderungen nach § 4 Absatz 1 und 2 und soweit zutreffend Absatz 3 zu übermitteln. Die Informationen sind vor dem Inverkehrbringen der Funkanlage zu übermitteln.“

e) § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ab dem 12. Juni 2018 dürfen Funkanlagentypen, die zu Gerätekategorien nach Absatz 2 mit einem geringen Maß an Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nach § 4 Absatz 1 und 2 und soweit zutreffend Absatz 3 aufweisen, nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller sie zuvor nach Maßgabe des Artikels 5 der Richtlinie 2014/53/EU hat registrieren lassen. Die von der Kommission für jeden registrierten Funkanlagentyp vergebene Registriernummer hat der Hersteller an den Funkanlagen anzubringen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

f) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn der Hersteller Funkanlagen in Verkehr bringt, hat er sicherzustellen, dass diese so entworfen und gebaut wurden, dass sie den grundlegenden Anforderungen des § 4 Absatz 1 und 2 und soweit zutreffend Absatz 3 entsprechen. Zudem hat der Hersteller sicherzustellen, dass diese Funkanlagen so gebaut sind, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat der Europäischen Union betrieben werden können, ohne die Vorschriften über die Nutzung des Funkspektrums zu verletzen.“

bb) In Absatz 5 werden in Satz 3 die Wörter „ein Risiko“ durch die Wörter „eine Gefahr“ ersetzt.

g) In § 12 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „ein Risiko“ durch die Wörter „eine Gefahr“ ersetzt.

h) In § 14 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „die er in Verkehr gebracht hat“ durch die Wörter „die von ihm auf dem Markt bereitgestellt wurden“ ersetzt.

i) In § 20 Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „genaue“ gestrichen.

j) In § 33 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „alle“ gestrichen.

k) In § 37 Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 3“ die Angabe „und 14“ eingefügt.

l) Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:

„Funkanlagen, die mit bislang geltenden harmonisierten Normen übereinstimmen, dürfen auch nach dem 12. Juni 2017 bis zur Veröffentlichung aktueller harmonisierter Normen in Verkehr gebracht werden.“

2. Dem Artikel 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

‚4. In § 146 Satz 3 werden die Wörter „§ 145 Satz 3 gilt entsprechend“ durch die Wörter „auf die Bestimmung des Wertes der Streitfrage finden die §§ 3 bis 9 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung“ ersetzt.‘

3. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

‚(5) In Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2473) werden die Wörter „am 14. August 2018“ durch die Wörter „am 1. Oktober 2021“ ersetzt. ‘

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 26. April 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Barthel
Stellvertretender Vorsitzender

Bernd Westphal
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Bernd Westphal

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/11625** wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. März 2017 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das zu verabschiedende Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz – FuAG) regelt

- die Anforderungen, die Wirtschaftsakteure (Hersteller und deren Bevollmächtigte, Einführer, Händler) bei der Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt zu beachten haben,
- die Bewertung der EU-Konformität von Funkanlagen,
- die von den Konformitätsbewertungsstellen zu beachtenden Anforderungen,
- die Marktüberwachung von Funkanlagen durch die Bundesnetzagentur,
- den Anwendungsbereich für Funkanlagen im Bereich 0 Hz – 3 000 GHz,
- den Anwendungsbereich nicht nur für Funksende- und Empfangsanlagen sondern auch für reine Funkempfangsanlagen einschließlich Rundfunk- und Fernsehempfängern.

Die neuen Bestimmungen setzen die Vorgaben der Richtlinie 2014/53/EU um, wobei sie sich eng an deren Wortlaut orientieren. Die Anforderungen an die Mindestleistung der Empfangsgeräte werden klarer gefasst. Die Verpflichtungen der Hersteller, Einführer und Händler werden am Rechtsrahmen für Produkte ausgerichtet und damit harmonisiert. Zur effektiveren Marktüberwachung werden die Wirtschaftsakteure entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette in die Pflicht genommen. Damit werden einheitliche Regeln für den Zugang zum Europäischen Binnenmarkt für Funkanlagen geschaffen und das limitierte Frequenzspektrum durch einheitliche Forderungen an die Geräte besser geschützt und effektiver nutzbar gemacht. Der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Nutzer von und der Teilnehmer an Funkanlagen sowie der Schutz vor Betrug können durch besondere Funktionen der Anlagen verbessert werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11625 in seiner 116. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11625 in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11625 in seiner 110. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11625 in seiner 87. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung mit Prüfbitte und Erklärung der Bundesregierung

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 18/559) in seiner 59. Sitzung am 8. März 2017 mit Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BR-Drs. 75/17) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wurden keine Aussagen zur Nachhaltigkeit getroffen.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Ob ein Bezug zur Nachhaltigkeitsstrategie vorliegt und falls ja, in welcher Weise, lässt sich wegen der fehlenden Aussagen zur Nachhaltigkeit nicht bestimmen.

Prüfbitte:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bittet deshalb den federführenden Wirtschaftsausschuss, bei der Bundesregierung nachzufragen, warum der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht hinreichend deutlich hergestellt wurde und welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu erwarten sind sowie die Ergebnisse in Kurzform in den Bericht des Ausschusses aufzunehmen.“

Erklärung der Bundesregierung vom 17. März 2017

„Der Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen berührt keine Aspekte im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Nachhaltigkeitsprüfung zielt auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung. Dabei sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung so zusammenzuführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind. Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie hat ein Managementkonzept für eine nachhaltige Entwicklung definiert. Mit dem Gesetzentwurf wurden die Managementregeln dieses Konzepts beachtet. Der Gesetzentwurf entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu den Nachhaltigkeitsindikatoren Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, Sozialer Zusammenhalt und Internationale Verantwortung und damit einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.“

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11625 in seiner 110. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1191neu ein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1191neu.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11625 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1
Artikel 1

Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur Aktualisierung der Zitate von Vorschriften.

Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa
Dreifachbuchstaben aaa, bbb
und Doppelbuchstabe bb

Die Änderung folgt dem Änderungswunsch des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. März 2017 unter Nr. 2, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat.

Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa
Dreifachbuchstaben ccc und ddd

Die Änderung folgt einem Änderungswunsch des BITKOM und dient der Rechtsklarheit.

Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe eee

Die Änderung folgt einem Hinweis der Bundesnetzagentur, dass die Konformitätsbewertungsstelle nicht selbst notifiziert sein muss, sondern auch eine herstellerinterne Organisationseinheit sein kann. Die Änderung folgt dem Wortlaut der Begriffsbestimmung der Richtlinie zu Konformitätsbewertungsstellen und dient der zutreffenden Umsetzung der Richtlinie.

Buchstabe c

Die Änderung folgt dem Änderungswunsch des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. März 2017 unter Nr. 3, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat.

Buchstabe d

Die Änderung folgt dem Änderungswunsch des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. März 2017 unter Nr. 5, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat.

Buchstabe e

Die Änderung folgt dem Änderungswunsch des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. März 2017 unter Nr. 7, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat.

Buchstabe f
Doppelbuchstabe aa

Die Änderung folgt dem Änderungswunsch des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. März 2017 unter Nr. 8, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat.

Buchstabe f
Doppelbuchstabe bb

Die Änderung folgt dem Änderungswunsch des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. März 2017 unter Nr. 9, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat.

Buchstabe g

Die Änderung folgt dem Änderungswunsch des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. März 2017 unter Nr. 10, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Buchstabe h

Die Änderung folgt dem Änderungswunsch des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. März 2017 unter Nr. 11, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat.

Buchstabe i

Die Änderung folgt dem Änderungswunsch des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. März 2017 unter Nr. 12, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat.

Buchstabe j

Die Änderung folgt einem Hinweis der Bundesnetzagentur. In Artikel 1 § 33 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „alle“ zu streichen, da es nicht zutrifft. Die Schnittstellenbeschreibungen können ein solches Gebot der Vollständigkeit der dort genannten Angaben nicht erfüllen.

Buchstabe k

Die Änderung erfolgt, um Verstöße gegen die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) wie bisher im FTEG mit einem hohen Bußgeld ahnden zu können. Der Gesetzentwurf beabsichtigt keine Reduzierung der Bußgelder in diesem Bereich.

Buchstabe l

Die Änderung dient der Klarstellung und soll sicherstellen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen bei der Auslieferung von neuen Funkanlagen kommt, weil die Konformität von Funkanlagen nicht anhand aktueller im Amtsblatt der EU veröffentlichter harmonisierter Normen festgestellt werden kann. Die Ergänzung des § 38 dahingehend, dass Funkanlagen, die mit bislang geltenden harmonisierten Normen übereinstimmen, weiter in Verkehr gebracht werden dürfen, ist zwar in der Richtlinie 2014/53/EU nicht ausdrücklich vorgesehen, entspricht aber bei einer zweckgerichteten Auslegung den Absichten der Richtlinie. Sie ist erforderlich, weil die auf europäischer Ebene erforderliche Veröffentlichung harmonisierter Normen voraussichtlich nicht bis zum 12. Juni 2013 abgeschlossen werden kann. Damit entsteht eine unbeabsichtigte Lücke, die bei einer engen Auslegung dazu führt, dass Hersteller nicht nur neue Produkte, sondern auch bereits auf dem Markt befindliche Produkte nicht mehr in Verkehr bringen können. Dies kann bei in Deutschland ansässigen Herstellern zu nicht hinnehmbaren existenzbedrohenden Umsatzeinbußen führen. Die Ergänzung dient der Verhinderung solcher Nachteile. Die Europäische Kommission hat in einer Presseverlautbarung vom April 2017 darauf hingewiesen, dass mit Blick auf fehlende Normen die alten Bestimmungen übergangsweise weiter gelten können. Die Änderung trägt auch dem Anliegen des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 10. März 2017 unter Nr. 1 Rechnung.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Anpassung der Vorschrift an das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), durch die § 145 TKG neu gefasst und die Regelung in § 145 Satz 3 aufgehoben wurde. Der Verweis in § 146 Satz 3 stimmt daher nicht mehr und muss durch den Wortlaut der in Bezug genommenen Regelung ersetzt werden, um Rechtsunsicherheiten bei der Gebührenerhebung in Widerspruchsverfahren der Bundesnetzagentur zu vermeiden.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Anpassung der telekommunikationsrechtlichen Gebührenvorschriften an die übrigen fachgesetzlichen Gebührenregelungen. Diese ist notwendig, weil die im Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), vorgesehene Neufassung der fachgesetzlichen Gebührenvorschriften zum 14. August 2018 durch das Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) einheitlich auf den 1. Oktober 2021 verschoben wurde. Das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vom 4. November 2016 berücksichtigt diese Änderung nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 26. April 2017

Bernd Westphal
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.